

Rahmenabkommen

über

Arbeits- und Gesundheitsschutz

zwischen dem

Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V.
Gasselstiege 33, 48159 Münster

- nachfolgend "STBV" genannt -

und dem

AMZ Telgte
Zentrum für Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik
Dr.-Josef-Koch-Strasse 7
48291 Telgte

- nachfolgend "AMZ" genannt -

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) AMZ erbringt für die diesem Rahmenabkommen beigetretenen Mitgliedsbetriebe des STBV (nachfolgend "Mitgliedsbetriebe" genannt) die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Beratung und Betreuung gemäß der Aufgabenbeschreibung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12.12.1973 (nachfolgend "ASiG" genannt) und gemäß dem Betreuungsmodell der zuständigen Verwaltungsberufsgenossenschaft:
- (2) Die einzelnen Mitgliedsbetriebe treten durch Beitritt zu diesem Rahmenabkommen in ein Vertragsverhältnis mit dem AMZ ein. Der Beitritt der Mitgliedsbetriebe erfolgt dadurch, daß die Beitrittsvereinbarung, die diesem Rahmenabkommen in der Anlage II als Muster beigefügt ist, sowohl von AMZ als auch von dem jeweiligen Mitgliedsbetrieb unterzeichnet werden. Aufgrund dieser Beitrittsvereinbarung ist AMZ den Mitgliedsbetrieben gegenüber zur Erbringung der nachfolgend spezifizierten Beratungs- und Betreuungsleistungen verpflichtet. Der Mitgliedsbetrieb ist zur Entrichtung der Vergütung gem. nachfolgendem § 6 verpflichtet. Der gesamte Inhalt dieses Rahmenabkommens gilt aufgrund des Beitritts als zwischen dem jeweiligen Mitgliedsbetrieb und AMZ als vereinbart.

§ 2

Inhalt und Umfang von Beratung und Betreuung

- (1) Die Beratung der Mitgliedsbetriebe erfolgt nach Maßgabe der Aufgabenkataloge in § 3 ASiG (Aufgaben der Betriebsärzte) und § 6 ASiG (Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit).

Allen vertraglich angeschlossenen Betrieben gegenüber werden die in den Unfallverhütungsvorschriften 'Fachkräfte für Arbeitssicherheit' und 'Betriebsärzte' (BGV A6 und A7) § 2, Abs. 1 geforderten Mindesteinsatzzeiten erbracht.

Im Rahmen dieser Einsatzzeit wird der Arbeitgeber bei der Erfüllung seiner Pflichten nach den §§ 3 bis 14 des Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG - vom 07.08.1996) unterstützt, werden Gefährdungen analysiert und Maßnahmen

zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes empfohlen und dokumentiert. Das AMZ gibt gezielte Hilfestellung zur Umsetzung.

- a) Nach § 3 ASiG sind Aufgaben des Betriebsarztes u.a. (auszugsweise)
- aa) Den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, bei
- der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - der Organisation der "Ersten Hilfe" im Betrieb,
 - Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozeß,
 - der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
- ab) Die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
- b) Nach § 6 ASiG sind Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit u.a. (auszugsweise)
- ba) Den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, bei
- der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
 - der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
- bb) Die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,

- (2) AMZ wird ein branchenspezifisches Themen- und Schwerpunktprogramm des Arbeits- und Gesundheitsschutzes mit dem STBV abstimmen und mit den Mitgliedsbetrieben umsetzen.
- (3) Die Beratungs- und Betreuungsleistung erbringt AMZ interdisziplinär unter Verantwortung eines Arbeitsmediziners und/oder einer Sicherheitsfachkraft.
- (4) Wenn es dem Beratungs- und Betreuungsziel dient, kann AMZ vertragsgegenständliche Leistungen auch durch Unterauftragnehmer erbringen lassen.
- (5) AMZ empfiehlt allen Mitgliedsbetrieben, die dem Rahmenabkommen beigetreten sind, mindestens jährlich Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Betrieb und gibt gezielte Hilfestellung zur Umsetzung.
- (6) Außerdem wird AMZ jährlich in ausgewählten Mitgliedsbetrieben, die diesem Rahmenabkommen beigetreten sind, eine dem Themen- und Schwerpunktprogramm entsprechende Ermittlung von gesundheitlichen und sicherheitlichen Gefährdungen vornehmen. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse werden allen teilnehmenden Mitgliedsbetrieben als Musterlösungen vorgestellt.

Im Rahmen der betriebs- und branchenbezogenen Gefährdungsanalyse werden zugleich Hindernisse aufgezeigt, die einer optimalen Leistungserbringung der Mitarbeiter entgegenstehen. Das Ergebnis der Gefährdungsanalyse wird dem jeweiligen Betriebsinhaber vorgelegt.

Auf der Grundlage der betriebs- und branchenbezogenen Gefährdungsanalyse wird das AMZ die notwendigen Maßnahmen zur Entwicklung von Arbeitsbedingungen aufzeigen, die einen möglichst weitgehenden Schutz vor Risiken für Sicherheit und Gesundheit gewährleisten.

Hierbei gilt folgende Rangfolge von Maßnahmen:

- a) Ausschalten der Gefährdung,
- b) Vermeidung des Wirksamwerdens der Gefährdung,
- c) Kompensation der Gefährdung durch sicheres und gesundheitsbewußtes Verhalten der Mitarbeiter,

- d) Einsatz eines, bezogen auf die Gefährdung, optimalen Körperschutzes. Bei allen Maßnahmen werden im umfassenden Ansatz des Arbeitsschutzes die Möglichkeiten für eine betriebliche Motivations- und Gesundheitsförderung berücksichtigt.
- (7) Im Interesse einer erweiterten Beratung und Betreuung sucht das AMZ darüber hinaus die Kooperation mit Einrichtungen, die einen gesetzlichen Auftrag zur betrieblichen Gesundheitsvorsorge haben, wie Krankenkassen und Berufsgenossenschaften.
- (8) AMZ ist berechtigt, Lösungen, die sich bei einzelnen Mitgliedsbetrieben bewährt haben, allen Mitgliedsbetrieben dieser Branche in anonymisierter Form zur Kenntnis zu bringen.
- (9) In regelmäßigen Abständen übersendet das AMZ allen Mitgliedsbetrieben, die dem Rahmenabkommen beigetreten sind, zu dem Themen- und Schwerpunktprogramm Checklisten, um ihnen die Möglichkeit zur Eigenkontrolle ihres Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu geben und zu Fragen an das AMZ anzuregen.

§ 3

Medizinische Untersuchungen/Sachverständigengutachten

- (1) Die arbeitsmedizinische Betreuung erfolgt vorwiegend als Beratung im Betrieb. Medizinische Vorsorgeuntersuchungen von Beschäftigten erfolgen nur auf ausdrückliches Verlangen des Unternehmers und mit Zustimmung des Mitarbeiters. Dazu gehört u.a. die Untersuchung nach Bildschirmarbeitsplatzverordnung (Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz G 37). Diese werden dann gesondert in Rechnung gestellt, dabei wird die Honorarvereinbarung zwischen AMZ und STBV zugrunde gelegt.
- (2) Sollten trotz der getroffenen Maßnahmen nach § 2 (6) darüber hinaus spezielle Vorsorgeuntersuchungen nach BGV A 4 notwendig werden, können diese vom AMZ gegen gesonderte Vergütung nach Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) durchgeführt werden.
- (3) Nicht zum vertragsgegenständlichen Leistungsumfang zählen:

- Einstellungsuntersuchungen für neu in einen Mitgliedsbetrieb eintretende Mitarbeiter,
- Sachkundigen- und Sachverständigenprüfungen, die für bestimmte Geräte und Anlagen gesetzlich vorgeschrieben sind (wie z.B. Sachkundigenprüfungen nach BGV A 2).

Die letztgenannten Untersuchungen und Prüfungen können dem Mitgliedsbetrieb jedoch auf Wunsch separat angeboten werden.

§ 4

Dokumentation

- (1) Der AMZ wird seine Aktivitäten in den Mitgliedsbetrieben und alle Informationen, welche die Mitgliedsbetriebe vom AMZ erhalten, dokumentieren und archivieren.

Informationen, die alle Mitgliedsbetriebe erhalten, erhält auch der STBV zur Einbindung in den Informationsfluß.

- (2) AMZ verpflichtet sich, die vorerwähnten Daten bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Durchführung der letzten Beratung des jeweiligen Mitgliedsbetriebes in abrufbarer Form zu archivieren. Im Falle von Anfragen der zuständigen Aufsichtsbehörden (Aufsichtsgremien der Berufsgenossenschaften/Staatliches Amt für Arbeitsschutz) kann der betreffende Mitgliedsbetrieb die archivierten Daten beim AMZ abrufen.

§ 5

Schweigepflicht

- (1) Alle Mitarbeiter des AMZ unterliegen gemäß § 203 StGB der Schweigepflicht.
- (2) Die Mitarbeiter des AMZ, die mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen befaßt werden, werden bei Weigerung des Mitgliedsbetriebes, den von AMZ erteilten arbeitsmedizinischen und/oder sicherheitstechnischen Rat umzusetzen, die zuständigen Aufsichtsbehörden nicht verständigen. Die Verantwortung für die Umsetzung des erteilten Rates obliegt allein dem jeweiligen Mitgliedsbetrieb.

§ 6

AMZ Telgte

Dr.-Josef-Koch-Strasse 7 48291 Telgte
☎ (02504) 9303911 Fax (02504) 9303912

Vergütung und Rabatte

- (1) Für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen erhält AMZ von den Mitgliedsbetrieben eine jährliche Vergütung nach Maßgabe des Preisverzeichnisses in Anlage I zu diesem Vertrag. Die Anlage I ist inhaltlicher Bestandteil dieses Vertrages. Erfolgt der Beitritt im Laufe eines Vertragsjahres, so wird die Vergütung anteilig erhoben.
- (2) Die in der Anlage I geregelten Preise verstehen sich zzgl. MwSt. in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. AMZ ist verpflichtet, den Mitgliedsbetrieben eine den jeweiligen geltenden gesetzlichen Regelungen entsprechende Rechnung zu erteilen.
- (3) Die Höhe der Vergütung für die Betreuung richtet sich nach der von der zuständigen Berufsgenossenschaft festgelegten Gefährdungsklasse und dem sich daraus ergebenden Beratungsbedarf sowie der Anzahl der Mitarbeiter des jeweiligen Mitgliedsbetriebes. Hieraus ergibt sich im Einzelfall ein Vergütungsbetrag je Mitarbeiter und Jahr.
- (4) Die Mitgliedsbetriebe teilen dem AMZ zum 30.06. eines jeden Jahres die Zahl ihrer Mitarbeiter mit. Die mitgeteilten Zahlen sind Grundlage für die Berechnung der Vergütung für das Folgejahr.

Nach dem 30.06. mitgeteilte oder eingetretene Änderungen der Mitarbeiterzahlen haben auf die Höhe der Vergütung des Folgejahres keinen Einfluß. Das AMZ ist insoweit zu Gutschriften oder Rückerstattungen nicht verpflichtet.

- (5) AMZ geht für die Laufzeit des Vertrages davon aus, dass der STBV mit keinem weiteren Anbieter ein Rahmenabkommen abschließt. In Anbetracht dieser Tatsache gewährt AMZ den Mitgliedsbetrieben, die diesem Rahmenabkommen beitreten, auf die Preise der Anlage I (Normaltarif) einen Rabatt von 25 % des jeweiligen Nettopreises (Tarif für Mitglieder des STBV).

§ 7

AMZ Telgte

Dr.-Josef-Koch-Strasse 7 48291 Telgte
☎ (02504) 9303911 Fax (02504) 9303912

Leistungsvorbehalt

- (1) Nach Ablauf von jeweils 2 Jahren, erstmals 2 Jahre nach Abschluß des Rahmenabkommens mit dem STBV sind sowohl der STBV als auch das AMZ berechtigt, eine Neufestsetzung der Vergütung zum Zwecke der Anpassung an Preissteigerungen des Lebenshaltungskostenindex aller Haushalte zu verlangen. Die Neufestsetzung soll nach billigem Ermessen erfolgen.
- (2) Für den Fall, daß sich die Vertragsparteien über die Höhe der künftigen Vergütung nicht einigen können, werden sich die Vertragsparteien an die Industrie- und Handelskammer Münster wenden und diese um die Benennung eines Schiedsgutachters bitten. Die Feststellung der Höhe der künftigen Vergütung durch den Schiedsgutachter ist für die Vertragsparteien verbindlich.
- (3) Entscheidet der Schiedsgutachter, daß die Vergütung erhöht oder ermäßigt werden soll, so hat diejenige Vertragspartei, die dem entsprechenden Anpassungsverlangen der jeweils anderen Vertragspartei widersprochen hat, die Kosten des Schiedsgutachters zu tragen. Entscheidet der Schiedsgutachter, daß eine Änderung der Höhe der Vergütung nicht angemessen ist, so trägt die Kosten des Schiedsgutachters diejenige Vertragspartei, welche die Anpassung der Vergütung verlangt hat.

§ 8

Einziehungsermächtigung

Mit der Beitrittserklärung stimmt der Mitgliedsbetrieb der Teilnahme am Lastschriftverfahren zu. Eine Abbuchung erfolgt jeweils nach dem 30.06. eines jeden Jahres der Vertragslaufzeit. Im ersten Jahr der Vertragslaufzeit erfolgt die Abbuchung 3 Monate nach Beitritt, spätestens jedoch im Dezember des Beitrittsjahres.

§ 9

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Das Rahmenabkommen tritt mit Unterzeichnung durch den STBV und dem AMZ in Kraft und wird bis zum 31.12.2007 fest geschlossen. Die Vertragsparteien können das Rahmenabkommen unter Einhaltung einer Frist von 3

Monaten zum Vertragsende kündigen. Wird das Rahmenabkommen nicht gekündigt, so verlängert es sich jeweils um weitere 3 Jahre.

- (2) Die Verträge zwischen AMZ und den Mitgliedsbetrieben treten zum Beitrittsbeginn nach § 4 der Beitrittsvereinbarung in Kraft und gelten bis zum Ablauf von drei Jahren als fest geschlossen. Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um weitere 3 Jahre, wenn der Vertrag nicht von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Vertragsende gekündigt wird.
- (3) Das Recht der Vertragsparteien des Rahmenabkommens und der Beitrittsvereinbarungen zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Der jeweilige Vertragspartner erhält vom AMZ eine schriftliche Bestätigung.

§ 10

Weitergeltung des Vertragsverhältnisses

- (1) Sofern ein Mitgliedsbetrieb aus dem STBV austritt oder das Mitgliedschaftsverhältnis in sonstiger Weise endet, berührt diese Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses das Vertragsverhältnis zwischen AMZ und dem Mitgliedsbetrieb grundsätzlich nicht. Der dem Mitgliedsbetrieb gewährte Rabatt (§ 6 (5)) entfällt jedoch mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses.
- (2) Endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedsbetriebes beim STBV durch Betriebschließung, so endet zugleich die Verpflichtung des AMZ zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen. Die Vergütung ist für den Zeitraum bis zur Betriebsschließung anteilig zu entrichten.

§ 11

Gewährleistung

- (1) Das AMZ erbringt seine Leistungen auf der Grundlage der vom STBV und den Mitgliedsbetrieben zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen sorgfältig und nach bestem Wissen sowie nach den allgemein

anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften. Eine Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit und der Vollständigkeit der dem AMZ überlassenen Unterlagen findet nur im Hinblick auf offensichtliche Unrichtigkeit und Unvollständigkeit statt, es sei denn, daß der Leistungsumfang gemäß den Vorschriften dieses Vertrages ausdrücklich etwas anderes beinhaltet. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit von Prognosen, die das AMZ im Zusammenhang mit seinen Leistungen abgibt, wird nicht übernommen, es sei denn, die Prognose gehört zu den Hauptleistungspflichten.

- (2) AMZ wird seinen Gewährleistungspflichten nach seiner Wahl durch kostenlose Mangelbeseitigung oder durch Neuvernahme erbringen. Schlägen die diesbezüglichen Bemühungen wiederholt fehl, so sind die Mitgliedsbetriebe berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder entsprechende Minderung der Vergütung zu verlangen (Wandlung oder Minderung).
- (3) Sonstige Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. AMZ übernimmt insbesondere keine Gewähr dafür, daß aufgrund der durch ihn durchgeführten Beratung und Betreuung die Mitgliedsbetriebe von Behörden und Untersuchungsämtern, anderen technischen Überwachungs-Vereinen und ähnlichen Instituten, ein positives Urteil abgegeben wird oder Genehmigungen erteilt werden.

§ 12 Haftung

Die Haftung des AMZ ist für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen entstehen und vom AMZ fahrlässig verursacht worden sind, auf das Hundertfache der jährlichen Vergütung des Vertragsverhältnisses mit dem betroffenen Mitgliedsbetrieb begrenzt. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen. Im übrigen ist die Haftung für alle schuldhaft verursachten Schäden im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mit einem Mitgliedsbetrieb und im Rahmen des Rahmenabkommens mit dem STBV auf den Höchstbetrag von 2,5 Millionen Euro (in Worten: zweiundeinhalb Millionen Euro) begrenzt, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich verursacht. Bei vorsätzlicher Schadensverursachung haftet AMZ unbegrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen zugunsten des AMZ wirken in gleicher Weise auch zu-

gunsten seiner Mitarbeiter, leitenden Angestellten und Organe. Eine Haftung des StBV für Vertragsstörungen zwischen AMZ und den Mitgliedsbetrieben – gleich aus welchem Grund- ist ausgeschlossen.

§ 13

Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Für alle Streitigkeiten aus dem Rahmenabkommen zwischen AMZ und dem STBV und aus den Einzelverträgen mit den Mitgliedsbetrieben ist das materielle deutsche Recht anzuwenden.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Vertragsverhältnissen ist Münster.

§ 14

Sonstiges

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages bleibt der Bestand der Vereinbarung im übrigen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, eine der unwirksamen Regelung in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung zu treffen. Entsprechendes gilt im Falle einer vertraglichen Regelungslücke.
- (3) Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieses Vertrages.

Telgte,

Münster,

AMZ Telgte
A.-M. Mailahn, GF Dr. W. Mailahn

Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V.
H.W. Haubruck, Vorsitzender

- | | |
|-----------|--|
| Anlage I | Preisverzeichnis
Anhang zur Anlage I / Berechnungsgrundlage |
| Anlage II | Muster der Beitrittsvereinbarung für arbeitsmedizinische und
sicherheitstechnische Beratung und Betreuung |

AMZ Telgte

Dr.-Josef-Koch-Strasse 7 48291 Telgte
☎ (02504) 9303911 Fax (02504) 9303912